



Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Verordnung 1907/2006 Art. 31 Anh. II

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator/ Produktname:

GranuGips®
Granulierter Anhydrit (Calciumsulfat wasserfrei)

EG-Nummer: 231-900-3
CAS-Nummer: 7778-18-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Identifizierte Verwendungen: Einsatz zu Dünge Zwecken

Verwendungen von denen abgeraten wird: keine identifiziert

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

GFR Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH
Schweinfurter Straße 6
D-97080 Würzburg

Tel. +49 931 900 80-19

e-mail info@gfr-mbh.com

Notrufnummer rund um die Uhr: Giftzentrale/ +49 228 19 240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Das Produkt ist gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen gesetzlichen Regelungen nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung gemäß EG-Richtlinie 1272/2008 i. d. geänderten Fassung
nicht klassifiziert

2.2 Kennzeichnungselemente: nicht anwendbar/ n. a.

2.3 Sonstige Gefahren:

Stäube können mechanische Reizwirkung durch Reibung auf Augen/ Haut/ Schleimhaut entfalten.
Längerer Kontakt mit Stäuben kann zur Austrocknung der Haut führen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
für anorganische Substanzen nicht anwendbar/ n. a.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: Calciumsulfat wasserfrei

Chemische Bezeichnung	Konzentration	CAS-Nr.	EG-Nr.	M-Faktor
Calciumsulfat	ca. 95 MA-%	7778-18-9	231-900-3	keine Daten

Klassifizierung

Calciumsulfat: keine bekannt/ n. a.

3.2 Gemische: nicht anwendbar/ n. a.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeines Auf Selbstschutz achten. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte oder durchtränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen. Warm halten, ruhig lagern und zudecken. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Bewusstlosigkeit: stabile Seitenlagerung.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Einatmen: Bei Bildung von Aerosolen, Nebeln, Stäuben oder Rauchen besteht die Möglichkeit der Inhalation. Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Atemnot: Arzt hinzuziehen, Sauerstoffgabe. Bei Atemstillstand: sofort Atemspende leisten und Notarzt hinzuziehen!

Verschlucken: Sofort Mund gründlich ausspülen, viel Wasser trinken, Arzt aufsuchen.

Hautkontakt: Mit Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt ca. 10 - 15 min mit Wasser ausspülen. Augenarzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

keine bekannt/ n. a.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Gefahren: Weitere Gefahren können nicht ausgeschlossen werden.

Behandlung: Dieser Stoff verfügt nicht über nennenswertes gesundheitsschädliches Potenzial. Die Entstehung gesundheitlicher Schäden ist daher nicht wahrscheinlich.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Produkt brennt nicht. Auf Umgebungsbrände abstimmen!

Ungeeignete Löschmittel: keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: keine bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Hinweise zur Brand-
bekämpfung: Produkt brennt nicht, kann aber im Brandfall gefährliche Gase freisetzen. Löschmittel und Brandbekämpfung sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen. Kontaminiertes Löschwasser und Brandrückstände müssen gemäß der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutz-
ausrüstungen zur
Brandbekämpfung: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Personen in Sicherheit bringen. Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verschmutzte Kleidungsstücke sofort ausziehen und sicher entfernen. Vor dem Aufnehmen des verschütteten Produktes Schutzausrüstung mit geeigneter Schutzbrille, Schutzkleidung, Handschuhe und Stiefel anlegen. Im Anwendungsbereich generell nicht rauchen, essen oder trinken.

6.1.1. nicht für Notfälle geschultes Personal: es liegen keine weiteren Daten vor.

6.1.2 Einsatzkräfte: es liegen keine weiteren Daten vor.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Verschütten und Eindringen in offene Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Sofort trocken aufnehmen, gemäß der örtlichen behördlichen Vorgaben beseitigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung tragen; s. Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden. Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und/ oder bei Freisetzung größerer Mengen (z. B. Verschütten mit Staubentwicklung) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden. Bei Möglichkeit des Kontaktes mit Haut/ Augen ist der angegebene Hand-, Körper- bzw. Augenschutz zu tragen. Bei sachgemäßer Verwendung sind darüber hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Vor Feuchtigkeit schützen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Das Produkt brennt nicht. Übliche Maßnahmen für Brände mit Chemikalien: s. Abschnitt 5. Ausreichende Möglichkeiten zur Löschwasserrückhaltung sind vorzuhalten.

Lagerklasse 13 - nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

7.3 Spezifische Endanwendungen:

keine über die in Abschnitt 1 gemachten Angaben hinaus

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter/ Grenzwerte berufsbedingter Exposition:

Chemische Bezeichnung	Identifikator	Dauerwert	15'-Spitzenwert	Herkunft
Einatembarer Staub	MAK	10 mg/ m ³	nicht anwendbar	TRGS 900
Calciumsulfat 7778-18-9	MAK	6 mg/ m ³	nicht anwendbar	TRGS 900
Staub, alveolen-gängige Fraktion	MAK	1,25 mg/ m ³	2,5 mg/ m ³	TRGS 900

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, z. B. Persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/ Gesichtsschutz: geeignete Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen.

Handschutz: geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Haut- und Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung tragen.

Atemschutz: filtrierende Halbmaske (EN 149) P2, Kennfarbe: weiß tragen.

Hygienemaßnahmen: bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen: geeignete Behälter verwenden, Eindringen in Gewässer verhindern.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegende physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aussehen

Aggregatzustand:	fest
Form:	gekörnt, max. Ø ca. 6 mm
Farbe:	hellbeige bis grau
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	6 - 8
Schmelzpunkt:	1450°C
Siedepunkt:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest):	nicht zutreffend
Explosionsgrenze, obere:	nicht zutreffend
Explosionsgrenze, untere:	nicht zutreffend
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft = 1):	es liegen keine Daten vor
Dichte:	ca. 2,6 g/ cm ³
Löslichkeiten	
Wasser:	2,6 g/ l
andere:	es liegen keine Daten vor
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/ Wasser):	es liegen keine Daten vor
Selbstentzündungs- temperatur:	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	oberhalb 1450°C
Viskosität:	nicht anwendbar (Feststoff)

9.2 Sonstige Angaben:

Explosive Eigenschaften:	nicht zu erwarten
Oxidierende Eigenschaften:	nicht zu erwarten

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

<u>10.1 Reaktivität:</u>	es liegen keine Daten vor
<u>10.2 Chemische Stabilität:</u>	stabil bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung
<u>10.3 Möglichkeit gefährlicher chemischer Reaktionen:</u>	keine bekannt bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung
<u>10.4 Zu vermeidende Bedingungen:</u>	keine weiteren Daten bekannt
<u>10.5 Unverträgliche Materialien:</u>	keine weiteren Daten bekannt

10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: oberhalb von 1450°C Zersetzung unter Bildung von Schwefeltrioxid und Calciumoxid.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität: nicht als akut toxisch eingestuft.

Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut: nicht als hautätzend/ -reizend eingestuft.

Schwere Augenschädigung/
-reizung: nicht als augenschädigend/ -reizend eingestuft.

Atemwegs-/
Hautsensibilisierung: nicht als Inhalations-/ Hautallergen eingestuft.

Keimzellmutagenität: nicht als keimzellmutagen eingestuft.

Karzinogenität: nicht als karzinogen eingestuft.

Reproduktionstoxizität: nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

Spezifische Zielorgantoxizität: nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) eingestuft.
nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) eingestuft.

Aspirationsgefahr: nicht als aspirationsgefährlich eingestuft.

11.2 Endokrinschädliche Eigenschaften:

enthält keinen endokrinen Disruptor in einer Konzentration von mehr als 0,1 MA-%.

11.3 Angaben über sonstige Gefahren:

keine bekannt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute Toxizität: nicht als gewässergefährdend eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

für anorganische Substanzen nicht anwendbar/ n. a.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden:

es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

für anorganische Substanzen nicht anwendbar/ n. a.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

enthält keinen endokrinen Disruptor in einer Konzentration von mehr als 0,1 MA-%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

keine bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Allgemeine Informationen:	größere Mengen nicht unverdünnt in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen
Entsorgungsmethoden:	für dieses Produkt kann kein Schlüssel gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck eine Zuordnung erlaubt. Der Schlüssel ist gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) in Absprache von Entsorger/ Hersteller/ Behörde festzulegen. Kann unter Beachtung der örtlich gültigen behördlichen Vorschriften deponiert oder in geeigneten Verbrennungsanlagen verbrannt werden.
Verunreinigtes Verpackungsmaterial:	leere Behälter nicht wiederverwenden und entsprechend der örtlich gültigen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3 Transportgefahrenklassen:

nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4 Verpackungsgruppe:

nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5 Umweltgefahren:

nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften:

unterliegt nicht den Vorschriften nach ADR, RID, ADN, IMDG und ICAO-IATA.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen

Nr. 2037/ 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: keine

Nr. 1907/ 2006 (REACH), Anh. XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe: keine

Nr. 850/ 2004 über persistente organische Schadstoffe: keine

Nr. 649/ 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: keine

EU.REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): keine

Nr. 1907/ 2006 (REACH), Anh. XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe: keine

EU-Richtlinien

Nr. 2004/ 37/ EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit: keine

Nr. 92/ 85/ EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: keine

Nr. 2012/ 18/ EU (Seveso-III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung: nicht anwendbar

Nr. 166/ 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, Anh. II: Schadstoffe: keine

Nr. 98/ 24/ EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: keine

Nationale Verordnungen - Deutschland

Zu berücksichtigen sind

- die EU-Richtlinie 94/ 33/ EWG (Richtlinie zum Jugendarbeitsschutz) sowie deren Änderungen
- die EU-Richtlinie 92/ 85/ EWG (Mutterschutzrichtlinie) sowie deren Änderungen
- Sicherheitstechnische Maßnahmen zur Handhabung und Lagerung gemäß Gefahrstoffverordnung und Betriebssicherheitsverordnung inklusive Erweiterungen (TRGS, TRBS) sowie deren Änderungen
- Anh. XVII der EU-Verordnung 1907/ 2006 (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse) sowie deren Änderungen

Hier nicht aufgeführte nationale Regelungen anderer Länder sind ggf. sind zu beachten.

Es ist zu prüfen, ob gemäß der geltenden nationalen Vorschriften stoffspezifische arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in regelmäßigen Abständen angeboten oder veranlasst werden müssen.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1, schwach wassergefährdend gemäß AwSV Anl. 1 (4.4)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen und Akronyme

AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (DE); BSB = Biochemischer Sauerstoffbedarf; CAS = Chemical Abstracts Service; CLP = Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (EU); CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf; DIN = (Norm durch) Deutsches Institut für Normung, DNEL = abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung; EC = Effektivkonzentration; EN = Europäische Norm; EPA = Environmental Protection Agency (USA); LD/ LC = tödliche Konzentration bzw. tödliche Dosis; OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; PBT = persistent, bioakkumulativ, toxisch; PNEC = vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt; REACH = Verordnung zur Erfassung, Einstufung und Zulassung von Chemikalien (EU); SVHC = besonders besorgniserregende Stoffe, TA = Technische Anleitung (DE), TRGS = Technische Regeln zum Umgang mit gefährlichen Stoffen (DE), vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierbar; WGK = Wassergefährdungsklasse (DE)

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen EU-Verordnung 1907/ 2006 (REACH)
EU-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Wortlaut der H-Sätze in Kapitel 2 und 3 keine angeführt.

Informationen zur Überarbeitung diese Version gilt, bis sie durch eine höhere ersetzt wird.



Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Datenblatt entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Die Weitergabe erfolgt jedoch unverbindlich; Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Diese Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unseres Produktes und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer wird hierdurch von seinen Pflichten zur sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw. Anwendungsmöglichkeiten durch eigenes qualifiziertes Fachpersonal nicht befreit. Dies gilt auch für die Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Produkte stellt keine Empfehlung dar und schließt die Anwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus.